

Der Brexit und die Folgen für den europäischen IP-Schutz

Patentanwalt Paul Rosenich, Mitglied des Vorstands des Europäischen Instituts für IP-Management I³PM und Mitglied des Executive Committees der Europäischen UNION-IP, sieht gravierende Auswirkungen des britischen Votums für das IP-System in Europa. Dabei zeigt sich: Je neuer Gesetze sind, desto mehr sind sie durch den EU-Austritt Großbritanniens betroffen.

Eine Schockwelle durchlief Europa und die Welt, als am 23. Juni 2016 das britische Stimmvolk entschied, die Europäische Union zu verlassen. Viele Fragen politischer Natur, aber auch Fragen hinsichtlich technischer Zusammenarbeit und der Rechtssicherheit sowie des Schutzes von Geistigem Eigentum schweben plötzlich im Raum. Auf dem Gebiet der IP-Schutzrechte wirft der Brexit enorme Unsicherheiten auf. Dies betrifft zunächst naturgemäß alle zwischenstaatlichen Gesetze, die als Rechtsgrundlage die Europäische Union haben. Alle anderen zwischenstaatlichen Übereinkommen, die als Rechtsgrundlage lediglich das Völkerrecht haben und zwischen an sich unabhängigen Staaten (unter ihnen auch Großbritannien) geschlossen wurden, sind vom Brexit nur am Rande oder gar nicht berührt.

Ob der von vielen Briten als „gute und sinnvolle“ internationale Vereinbarung empfundene Commonwealth auf dem Gebiet der IP ein guter Nährboden für vergleichbare Vorteile und Mechanismen der EU oder anderer internationaler Kooperationen bzw. Verträge bilden kann, wird erst noch zu untersuchen sein. Resteuropa (ohne Großbritannien) wird davon zunächst jedenfalls kaum betroffen sein. Andererseits ist klar, dass der Zugang Großbritanniens zu bestimmten Schutzmechanismen für IP nunmehr ein Ablaufdatum hat.

Konkret müssen die britische Regierung und die EU in den kommenden Jahren ein Vertragspaket schnüren. Es wäre vermessen zu glauben, dass irgendjemand heute schon weiß, was in diesen Austrittsvereinbarungen festgehalten werden wird – zu unterschiedlich sind die Meinungen und Interessen. Andererseits

wird das doch eine riesige Anzahl konkret existierender Schutzrechte betreffen und natürlich auch Verfahren zur Erlangung von IP-Schutz in Großbritannien. Während fast alle Staaten ihre eigenen IP-Schutzmechanismen und Anmeldeöglichkeiten ohnedies auf nationaler Ebene aufrechterhalten haben, sodass man für jedes Staatsterritorium wählen kann zwischen einem rein nationalen Schutzrecht und einem über einen internationalen Vertrag erlangten Schutz in diesem Territorium, werden voraussichtlich die EU-gestützten IP-Schutzmechanismen und dementsprechenden Vereinbarungen, EU-Institutionen und EU-Verordnungen in Großbritannien zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehen.

ÄLTERE VEREINBARUNGEN SIND VOM BREXIT KAUM BETROFFEN

Aus diesem Grund sollen die wesentlichsten internationalen Verträge bzw. Gesetze durchleuchtet werden, in denen Großbritannien eine Rolle spielt und die für alle, die im Innovationsbereich tätig sind, von Bedeutung sind: Das älteste aufrechte und wohl bedeutungsvollste Gesetz ist die Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) aus 1883 mit verschiedenen nachfolgenden Adaptionen (Fassungen). Ihr gehören 148 Mitgliedsstaaten an und sie wird von der WIPO verwaltet. Ihre wesentlichste Bedeutung besteht in der verpflichtenden Anerkennung der Prioritäten von Erstanmeldungen innerhalb der Territorien der Verbandsländer. Großbritannien ist Verbandsland und durch den Brexit ändert sich hier nichts. Als weitere Urzeit-Vereinbarung ist die Berner Übereinkunft aus 1886 anzuse-

hen, die immerhin 172 Mitgliedsstaaten zählt. Ihre wesentliche Bedeutung hat sie als internationale Richtlinie für den Schutz von Literatur und Kunst. Großbritannien ist Mitglied und auch hier ändert sich durch den Brexit nichts. Ebenso sind kaum Auswirkungen auf das Haager Übereinkommen aus 1925, die 1967 gegründete World Intellectual Property Organization (WIPO) mit ihren 188 Mitgliedstaaten, die 1994 konstituierte World Trade Organization (WTO) mit 162 Mitgliedsstaaten, das TRIPS Agreement sowie für den Patent Cooperation Treaty (PCT), der 1970 noch vor dem EPÜ abgeschlossen wurde, zu erwarten. Das heißt, auch in Zukunft kann via internationaler Patentanmeldung ein Patentschutz für Großbritannien vorbereitet werden und zwar national als auch regional über das EPÜ. Ähnlich verhält es sich mit dem Madrider Übereinkommen, das schon auf das Jahr 1891 zurückgeht, mittlerweile durch das Madrider Protokoll aus 1989 beerbt wurde und durch die WIPO administriert wird. Seine wesentliche Bedeutung zeigt es als internationales Markenmelde- und Registrierungssystem. Da Großbritannien Mitglied ist, kann gegenwärtig national und über eine Bestimmung der EU Markenschutz in Großbritannien erreicht werden. Die zweite Möglichkeit wird in Zukunft jedoch wahrscheinlich wegfallen.

GRAVIERENDE AUSWIRKUNGEN GIBT ES FÜR MARKEN UND MUSTER

Drastische Änderungen bringt der Brexit für die Rechtsordnung der EU. Sämtliche Verordnungen über Marken, Design und Patentschutz sowie über Biotechnologie, Software, Copyright und anderes müssen mit Großbritannien neu verhandelt werden. Ob es gelingt, die Briten mittels bilateraler Verträge an die EU zu binden so wie die Schweiz oder durch einen Beitritt Großbritanniens zum EWR (wie Liechtenstein, Island und Norwegen) werden die zukünftigen politischen Diskussionen erst zeigen.

Die EU-Markenverordnung stammt aus dem Jahr 1994 und ist für 28 Mitgliedsstaaten (inkl. GB) wirksam. Durch sie wurden unzählige Europäische Gemeinschaftsmarken als einheitlicher Schutz für das Territorium aller EU-Mitgliedsstaaten registriert. Der Brexit wird hier deutliche Spuren hinterlassen. Marken-

anmelder sind schon jetzt aufgefordert, sich sinnvolle Strategien zu überlegen, wie man angesichts des Brexit für Großbritannien seine eigene Markenrechtsposition optimiert. Auch auf die Europäische Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster aus 2001 und die EU-Copyright Richtlinie (Urheberrechtsrichtlinie) – ebenfalls aus 2001 – hat der Brexit massiven Einfluss.

MIT BREXIT IST DAS EINHEITSPATENT AB 2017 NICHT MEHR REALISTISCH

Unberührt durch den Brexit wird jedoch das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) aus 1973 mit 38 Mitgliedsstaaten bleiben. Die wesentliche Bedeutung des EPÜ – die es unverändert ausüben wird, da Großbritannien unabhängiges Mitglied in diesem Übereinkommen ist – ist ein einheitliches Patenterteilungs- und Einspruchsverfahren für alle Mitgliedsstaaten. Das heißt: Europäische Patente werden nach wie vor auch für Großbritannien erreicht werden können, nicht jedoch über den geplanten Weg durch ein Unitary Patent (UP).

Die Geschichte dieses „Einheitspatents“ für alle EU-Mitgliedsstaaten ist eine unglückliche. Bereits 1975 wurde nämlich das Gemeinschaftspatentübereinkommen (GPÜ) geschlossen, das mangels ausreichender Ratifizierung nie in Kraft trat. Das GPÜ wurde in einem zweiten Anlauf 1989 ersetzt durch die Vereinbarung über Gemeinschaftspatente (VGP), die ebenfalls nie Wirksamkeit erlangte.

Im Jahr 2012 wurde die Verordnung über ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung (UP) erlassen. Ziel ist ein einheitlicher Patentschutz für alle Mitgliedsstaaten der EU. Dieses Einheitspatent wird jedoch nicht von allen Mitgliedsstaaten getragen und es ist absehbar, dass Großbritannien jetzt nicht mehr ratifizieren wird. Das UP ist untrennbar mit dem UPC (EU-Patent-Gericht) verbunden und Großbritannien spielte dort eine tragende Rolle. Somit sind alle Bemühungen, das UP und das UPC 2017 zum Leben zu erwecken, durch den Brexit gescheitert. Da ein noch nicht in Kraft getretenes Gesetz in den Austrittsverhandlungen naturgemäß nur eine untergeordnete Bedeutung spielen wird, ist davon auszugehen, dass das UP in den nächsten Jahren aufgrund des Brexit nicht kommen wird.



Privat

Paul Rosenich

Paul Rosenich ist Patentanwalt in Triesenberg/Liechtenstein und Buchs/Schweiz und vertritt auch vor dem Europäischen, Deutschen und Österreichischen Patentamt. Er kann auf eine vielfältige technische Laufbahn zurückblicken, die von der Entwicklung in Bereichen der Elektrotechnik, Maschinenbau, Feinwerktechnik, Mikroskopie und Lasertechnik bis zu Gummi- und Kunststofftechnik geprägt war. Er ist Gründer und mittlerweile Leiter der Rechtsabteilung, CQO und VRP der Patentbüro Paul Rosenich AG in Triesenberg.

Rosenich ist Mitglied des Vorstands des Europäischen Instituts für IP-Management I³PM und Mitglied des Executive Committees der Europäischen UNION-IP. Außerdem ist er seit 15 Jahren Vorsitzender des Disziplinarrats des Europäischen Patentinstituts, der erstinstanzlichen Stelle zur Beurteilung des disziplinären Verhaltens von Europäischen Patentvertretern.

Infos: www.rosenich.com